

# DIE OSTFRIESISCHEN INSELN



Ostfriesische Inseln , den 22.04.07

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz  
Betriebsstelle Brake-Oldenburg  
z.Hd. Frau La Spina  
Postfach 3844

26028 Oldenburg

☎	+49 4922 3030
☎ Bei	+49 4922 303225
Durchwahl	
Fax	+49 4922 3200
Email	kaib@borkum.de
Straße	Neue Straße 1
Ort	D 26757 Borkum
Dienststelle	Ordnungsamt&Sozialamt
Auskunft	Herr Kaib
AZ	III-

## **Geplante Naturschutzgebiete in der 12-Seemeilenzone**

### **Stellungnahme der Ostfriesischen Inseln**

#### **Verfahren**

Die Ostfriesischen Inseln sind der Meinung, dass das Beteiligungsverfahren nicht ordnungsgemäß ist. Wegen des öffentlich bekannt gemachten Beteiligungsverfahrens haben die ostfriesischen Inselgemeinden fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben, ohne jedoch hinreichend Zeit gehabt zu haben, diese untereinander abzustimmen. Insbesondere mangelt es im Beteiligungsverfahren nach Auffassung der ostfriesischen Inselgemeinden an einer plausiblen Begründung für den Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenwerke.

Laut § 1 ( 4) des Verordnungsentwurfes ist das NSG identisch mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“. Die ostfriesischen Inseln stellen fest, dass es ein derartiges EU-Vogelschutzgebiet seewärts der Nationalparkaußengrenzen noch nicht gibt. Sie bestreiten mit Nichtwissen, bislang bei der Einrichtung eines derartigen Vogelschutzgebietes angehört oder beteiligt gewesen zu sein. Ein nicht existentes EU-Vogelschutzgebiet kann nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Die ostfriesischen Inseln bemängeln diesen einmaligen Vorgang. Bislang wurde EU-Recht in Deutschland erst nach eingehender Prüfung und Beteiligung der Betroffenen mit einer angemessenen zeitlichen Verzögerung in nationales Recht umgewandelt.

Die ostfriesischen Inseln haben den Eindruck gewonnen, dass das geplante NSG im Eilverfahren durchgeboxt werden soll.

Von daher ist es insgesamt auch fraglich, ob das durchgeführte Beteiligungsverfahren den gesetzlichen Ansprüchen überhaupt genügt.

Die von den ostfriesischen Inselgemeinden abgegebenen Stellungnahmen sind daher als vorläufig zu betrachten und werden vervollständigt und abschließend abgegeben, wenn hinreichende Begründungen zu dem Verordnungsentwurf (Ausmaße der Verordnungsbereiche, maßstabsgleiches Kartenmaterial, Abwägung zu den nicht einbezogenen Bereichen innerhalb der 12-sm-Zone etc.) und hinreichende Nachweise für die Bedeutung des Schutzgegenstandes und den Schutzzweck vorgelegt werden.

Deutschland hat nach dem Natura 2000 Barometer, Dezember 2006 Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) erst unvollständig ausgewiesen. In der Begründung zu dem Verordnungsentwurf ist darauf einzugehen und zu begründen, warum die Ausweisung des Küstenmeeres als NSG und EU Vogelschutzgebiet ein Fortschritt zur Erreichung der vollständigen Ausweisung beinhaltet, der andererseits die wirtschaftliche und touristische Entwicklung auf den marinen Flächen nicht beeinträchtigt.

Die deutschen Vogelschutzgebiete haben eine Gesamtfläche von 48.101 km<sup>2</sup>. Davon sind bereits 12173 km<sup>2</sup> auf marinen Flächen ausgewiesen.

14.510 km<sup>2</sup> sollen im Bereich „Roter Sand“, 10.000 km<sup>2</sup> im Bereich „Borkum Riff“ und 53.500 km<sup>2</sup> im Bereich Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln hinzukommen.

## **Einzelne Aspekte zu den Verordnungsentwürfen**

### **1. Klimawandel/Küstenschutz**

Die Verordnungsentwürfe nehmen keine Rücksicht auf derzeit schon notwendige Küstenschutzmaßnahmen und auch solche Küstenschutzmaßnahmen, die im Rahmen der derzeitigen Diskussion des Klimawandels als notwendig erkannt werden. Die ostfriesischen Inseln bestehen auf den absoluten Vorrang von Küstenschutzmaßnahmen vor naturschutzfachlichen Belangen und erwarten daher eine Abwägung und Berücksichtigung der beiden Belange vor Erlass der Verordnungen.

Dabei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die Funktion der Inseln als Küstenbollwerk zum Abbau der Wellenenergie zwischen Insel und Küstendeich erhalten bleibt.

### **2. Seefischerei nach § 4 Absatz 3 des Verordnungsentwurfes**

Die berufsmäßige Seefischerei ist in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang freigestellt. Es fehlt die notwendige Freistellung für die Sport- und Freizeitfischerei, die in diesem Bereich ebenfalls seit jeher stattfindet.

### **3. Schifffahrt nach § 4 Absatz 6 des Verordnungsentwurfes**

Die Schifffahrt bleibt nach dem Verordnungsentwurf unberührt. Entsprechendes muss ausdrücklich einschließlich der Sportschifffahrt gelten. Die geplanten NSG überdecken Gebiete teilweise mit groben Sand und Steinen und zahlreichen Schiffswracks (Borkum Riff). Diese Gebiete können für die Ausübung des Tauchsports und die Unterwasserarchäologie Bedeutung erlangen. Das Berufstauchen und die Ausübung des Tauchsports sind daher ebenfalls frei zu stellen.

Weiterhin ist anzumerken, dass die „Küstenverkehrszone“ keinerlei Beschränkungen z. B. für den Ausflugsverkehr, Sportbootfahrer und Segler erfahren darf. Es dürfen auch keine Befahrensregelungen vom Bund gefordert werden.

#### 4. Verklappung von Baggergut

Für das Einbringen und Einleiten des bei der Hafenunterhaltung in den Sielhäfen entlang der Küste und den Häfen auf den Ostfriesischen Inseln, einschl. der Fahrwege anfallenden Baggergutes in Küstengewässer existieren Erlaubnisse nach dem Nds. Wassergesetz sowie Befreiungen von den Verboten des Nationalparkgesetzes „Nds. Wattenmeer“ für die

Verklappungsstelle OSPAR Nr. 45 „Juister Balje“,  
 Verklappungsstelle OSPAR Nr. 32 „Busetief“,  
 Verklappungsstelle OSPAR Nr. 30 „Riffgat“,  
 Verklappungsstelle OSPAR Nr. 25 „Wichter Ee“,  
 Verklappungsstelle OSPAR Nr. 44 „Accumer Ee“,  
 Verklappungsstelle „Rute“  
 Verklappungsstelle Nr. 22 „Schillbalje“ und  
 Verklappungsstelle Nr. 21 „Harle“.

Alle Verklappungsstellen sind belegen innerhalb der Grenzen des Nds. Nationalparkgesetz und mithin nicht direkt vom geplanten Naturschutzgebiet betroffen. Es muss mit Verdriftungen in den Bereich des geplanten Naturschutzgebietes gerechnet werden. Es ist in der Verordnung klar zu stellen, dass diese weder Schutzgegenstand noch Schutzzweck beeinträchtigen.

Baggerungen sind zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs zu den Inseln, auf der Weser, Jade und Ems erforderlich und unabdingbar.

Nach hiesiger Kenntnis sind alle Erlaubnisse bis zum 31. Oktober 2008 befristet.

Es ist sicher zu stellen, dass sie ohne zusätzliche Erschwernisse und je nach Bedarf verlängert bzw. auch neu erteilt werden.

Entsprechendes gilt für die geplante Vertiefungen in den Ästuaren und Flüssen.

Darüber hinaus befinden sich auch außerhalb des Nationalparkbereiches im Küstenmeer, und somit im Geltungsbereich der geplanten Verordnungen weitere Verklappungsstellen/ Schüttstellen, so unter anderem nördlich/nordwestlich von Wangerooge. Der Betrieb derartiger Verklappungsstellen/ Schüttstellen muss je nach den Bedürfnissen von Schifffahrt, Tourismus und Küstenschutz freigestellt sein.

#### 6. Sandaufspülungen/Sandentnahmen

Auf den Ostfriesischen Inseln sind die Nordufer durch Schutzdünen und die Wattseiten durch Deiche gesichert. Auf den Wattseiten stehen nicht nur als Folge des Klimawandels Deicherhöhungsmaßnahmen und für den Bereich der Schutzdünen auch durch die Orkan- und Sturmfluten in erheblichem Maße Sandfahr- oder Spülmaßnahmen an.

Durch Orkan- und Sturmfluten müssen derzeit bereits die touristischen Nutzungsbereiche verlagert werden oder mit erheblichem Kostenaufwand durch Sandfahrmaßnahmen touristische Nutzungsbereiche wieder hergerichtet werden.

Um den Bestand der Ostfriesischen Inseln nachhaltig bzw. dauerhaft zu gewährleisten, werden voraussichtlich künftig auch Sände in den geplanten NSG gewonnen werden müssen, soweit die Fördergebiete eine positive Sandbilanz aufweisen. Sowohl Sandgewinnung als auch die notwendigen Transporte sind zu gewährleisten. Sie dürfen Schutzgegenstand und Schutzzweck im Sinne von § 2 nicht beeinträchtigen oder sind frei zu stellen.

## 7. Schutzgebiet

Durch die geplanten NSG werden faktisch die meisten Wasserflächen innerhalb der 12-Seemeilenzone abgedeckt, die nicht ohnehin schon im Nationalpark Wattenmeer liegen. Ausgenommen bleiben im wesentlichen nur die Flächen, die für die Errichtung der Windparks „Riffgat“ beziehungsweise „Nordergründe“ vorgesehen sind. Da die Begründung der NSG im Fisch- und Vogelreichtum der Gebiete liegt, ist nicht plausibel, warum die vorgenannten Flächen ausgenommen werden sollen, denn in ihnen werden sich mit Sicherheit die gleichen Tiere aufhalten, wie auf den Nachbarparzellen. Die ausgesparten Flächen zur Erprobung der Windenergie sind ebenfalls in die NSG einzubeziehen. Es kommt hinzu, dass E.ON als Netzbetreiber eine Realisierung des WP „Riffgat“ incl. Netzanschluss im gegebenen Zeitfenster nicht für realisierbar hält.

Im Auftrage und als Sprecher der Ostfriesischen Inselgemeinden:  
Mit freundlichen Grüßen

gez. Kohls

Bürgermeister der Gemeinde Wangerooge